VII D'
548 c/
Ra. 73

230
91

# Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden,

## König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit allen Unseren getreuen Unterthanen des Hertzogthums Magdeburg, vom Dom-Capitul, Prælaten, Ritterschafft und Städten allergnädigst zu wissen, daß, nachdem Wir bey Antretung Unserer Regierung unter andern angemercket gehabt, daß die Woll-Fabriqven in grosses Abnehmen gerathen, auch die noch im Lande befindlichen Manufacturiers theils verarmet, theils weggezogen gewesen, die Ursache aber der grossen Abnahme der Woll-Manufacturen unter andern auch guten Theils darin bestehe, daß die Wolle häuffig aus dem Lande geführet, und der überbliebene Rest so vertheuret worden, daß die Manufacturiers dabey nicht bestehen können,

nen, Wir solchem Ubel zu steuren in unterschiedenen Edictis die Ausführung der Wolle, und in specie der Pündel-Wolle nicht allein ernstlich verboten, welche Edicte Wir auch hiermit confirmiren, und mit Nachdruck darüber gehalten wissen wollen, sondern auch allergnädigst resolviret haben, besondere Woll-Märckte zu Magdeburg, Halle, Burg und Calbe anzuordnen, und solches hiermit dem Lande kund machen wollen. Wir setzen und verordnen demnach allergnädigst, daß diese Woll-Märckte allein zum Behuff der einländischen Manufacturiers, welchen überdem der eintzelne Einkauff der Wolle in dortigen Städten nach wie vor frey, auch die Pündel-Wolle ihnen privative verbleibet, angeleget, keines weges aber zu Ausführung der Wolle und Aufkauffung von Fremden gereichen, die Zeug- Tuch- und Rasch-Macher nebst andern Fabricanten den gantzen ersten Tag für allen Kauff-Leuten und Juden den Vorkauff haben, und keine Wolle aus dem Lande geführet werden soll, es habe dann der Woll-Verkauffer durch einen vom Magistrat und Accise-Einnehmer unterschriebenen und besiegelten beglaubten Schein dociret, daß er mit solcher Wolle auf einem dieser Woll-Märckte gewesen, und seine Waare nicht verkauffen können. Solte aber ein Magistrat und Accise-Bedienter sich corrumpiren lassen, Christen und Juden einen falschen Schein auf Wolle, welche nicht auf den Märckten zum feilen Kauff gestellet worden, zu ertheilen, sollen dieselben sofort ihres Amts entsetzet, und für jedes Pfund ausgeführter Wolle zehen Rthlr. Straffe erlegen, oder wann sie nicht des Vermögens seynd, am Leibe gestraffet werden, alle Wolle aber, so nicht bey der Accise und dem Zoll auf den Grentzen angegeben worden, sofort confisciret werden. Die Woll-Märckte sollen zu Magdeburg der erste den 18ten Junii, der zweyte in der Heer-Messe, zu Halle der erste den 2ten Junii, der andere den 13ten Octobr., zu Burg der erste 8. Tage vor Himmelfahrt, und der zweyte den dritten Tag vor Creutz-Erhöhung, zu Calbe der erste 8. Tage vor Pfingsten, und der andere 8. Tage vor Mauritii eingeführet und gehalten werden. Worunter aber die so genannte Pündel-

Wolle

Wolle von Priestern, Schäfern, Schultzen und Bauren nicht begriffen seyn soll, als welche vermöge der ergangenen Edicte den Manufacturiers zum Besten im Lande behalten werden muß, zu welchem Ende über dergleichen verkauffte Pündel-Wolle von den Tuch- Zeug- Rasch- Strumpff- und Hut-Machern Woll-Scheine ertheilet, und zu mehrer Beglaubigung von den Accise-Bedienten unterschrieben, und den Policey-Reutern von dem Land-Mann, welcher die Wolle verkauffet hat, vorgezeiget und ausgeantwortet werden sollen; Als worauf Unsere bestallte Policey-Reuter mit aller Accurateſſe bey Verlust ihres Dienstes zu sehen, und die Pündel-Woll-Zettul alle Jahr von jedem Dorffe zu colligiren, und mittelst einem Register dem Commissario Loci zuzustellen haben. Damit nun dieses zu jedermanns Notitz kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir dieses Patent durch öffentlichen Druck publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 26ten Octobr. 1719.

Fr. Wilhelm.

L.S

F. W. von Grumbkow.

Kg 4227
2°
(I)
ULB Halle
003 342 131
TA-FC
Nr 93 = Handschriften
K078
Retro V

230
91

# Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden,

reussen/ Marggraf zu
/ des Heiligen Römischen
immerer und Churfürst/ Souve-
ranien, Neufchatel und Vallengin; in
urg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
id Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle-
g, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
amin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und
enzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,
urg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehr-
r Vehre und Vlißingen, Herr zu Raven-
ock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
Fügen hiermit allen Unseren getreuen Un-
gthums Magdeburg, vom Dom-Capitul,
afft und Städten allergnädigst zu wissen,
ey Antretung Unserer Regierung unter an-
habt, daß die Woll-Fabriqven in grosses
auch die noch im Lande befindlichen Manu-
armet, theils weggezogen gewesen, die Ur-
Abnahme der Woll-Manufacturen unter
Theils darin bestehe, daß die Wolle häuffig
hret, und der überbliebene Rest so vertheu-
Manufacturiers dabey nicht bestehen kön-
nen,

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres inches